

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Oswald
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (9 11) 91 93-0
Telefax +49 (9 11) 91 93-1229
E-Mail info@roedl.de
Internet www.roedl.de

per Mail: Finanzausschuss@bundestag.de

Ansprechpartner:
Dr. Rolf Leuner
Dr. Oliver Lehmeier

Tel.-Durchwahl:
+49 (9 11) 91 93-1212
+49 (9 11) 91 93-1216

Fax-Durchwahl:
+49 (9 11) 91 93-1229

E-Mail:
rolf.leuner@roedl.de
oliver.lehmeier@roedl.de

Unser Zeichen
Leh/Gr /
071019_Leh_Stellungnahme_MoRa
KG.doc

19.10.2007

**Stellungnahme Rödl & Partner zum Regierungsentwurf „Gesetz zur
Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen“
(MoRaKG) vom 15.08.2007**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns für die Zusendung des im Betreff genannten Regierungsentwurfs und nehmen hierzu wie folgt Stellung. Lassen Sie uns bewusst auf die Gesetzesnormen de lege ferenda fokussieren, die nach der Stellungnahme des Bundesrats vom 21.09.2007 am meisten in der Kritik stehen und einer Überarbeitung bedürfen.

**I.
Kernaussagen**

1. Die prinzipielle Zielsetzung, Wagniskapitalgeber und Business Angels zu fördern, ist sehr begrüßenswert.
2. Gleiches gilt für die Wiedereinführung einer Verlustvortrag erhaltenden Klausel (Sanierungsklausel) für Unternehmenskäufe in Sanierungsabsicht.
3. In der konkreten Ausgestaltung ist die Sanierungsklausel nicht zielgruppenorientiert, weil zu eng gefasst hinsichtlich des Personenkreises der Sanierer.
4. In der konkreten Ausgestaltung ist die Business Angel fördernde Klausel vom Adressatenkreis zu weit gefasst, von der Förderwirkung her dagegen zu gering geraten.

vertreten durch *Rödl & Partner* in:
Ansbach, Bayreuth, Berlin, Chemnitz, Cottbus, Dresden, Eschborn,
Fürth, Hamburg, Hof, Jena, Köln, Kulmbach, Löbau, München, Nürnberg,
Plauen, Regensburg, Stuttgart

vertreten durch *Rödl & Partner International* in:
Belgien, Brasilien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Hongkong, Indien, Indonesien,
Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malaysia, Moldawien, Österreich, Polen, Rumänien,
Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien,
Spanien, Südkorea, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn,
USA, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, VR China, Weißrussland

Geschäftsführer
Dr. Bernd Rödl, RA, StB, WP
Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB
Dr. Nikolaus Weber, M.C.J., RA, vBP
Monika Kastl, Dipl.-Kfm., WP, StB

Sitz: Nürnberg, AG Nürnberg, HRB 22282

II.

Detailforderungen zum Bereich Business Angels - Förderung

1. Der derzeitige Gesetzesentwurf des MoRaKG sieht zwar eine explizite steuerliche Förderung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften (WKG) vor, eine vergleichbare für Business Angels nutzbare Förderung fehlt jedoch trotz gegenteiliger Gesetzesbegründung.
2. Die vorgesehene Ausweitung der Freibetragsregelung in §17 Abs. 3 EStG gilt für alle Steuerpflichtigen, ist nicht zielgruppenspezifisch, muss daher vom Fördervolumen je Steuerpflichtigen hinter den Anforderungen zurück bleiben und hat daher keine Anreizwirkung auf Business Angels.
3. Wir schlagen daher vor, die geplante Regelung wie folgt zu ersetzen:
 - a) Durch die Einführung eines Roll-over, ähnlich dem bereits bestehenden § 6b Abs. 10 EStG in § 17 EStG, würde für Business Angels ein Anreiz geschaffen werden, realisierte Veräußerungsgewinne tatsächlich in neue Zielunternehmen zu reinvestieren.
 - b) Zur Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten sollte für Business Angels die Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung von nach §17 EStG steuerverstrickten Anteilen an Kapitalgesellschaften mit anderen Einkunftsarten dem Grunde nach uneingeschränkt möglich sein. §17 Abs. 2 S. 6 lit. b) EStG sollte deswegen für Business Angels nicht zur Anwendung kommen. Dies wäre gesetzlich zu kodifizieren.
4. Im vorliegenden Regierungsentwurf ist für den Fall einer Beteiligung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften eine im Vergleich zu § 8c KStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erweiterte Möglichkeit vorgesehen, den körperschaftsteuerlichen Verlustvortrag des Zielunternehmens nach einem Anteilseignerwechsel zu nutzen. Dies sollte keinesfalls ausschließlich für Wagniskapitalgesellschaften gelten. Vielmehr ist zumindest auch eine Sanierungsklausel sinnstiftend, nach der ein Verlustvortrag auf Ebene des Zielunternehmens erhalten bleibt, falls - durch wen auch immer - das Unternehmen tatsächlich mit einer bestimmten Mindestanzahl von Arbeitnehmern an dem oder den bisherigen Standorten fortgeführt wird. Die Nachweispflicht für die Erfüllung dieser Voraussetzungen sollte bei der Zielgesellschaft liegen.

III. Erläuterungen zu I. und II.

Zu I.1.:

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzesentwurfs Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, Business Angels und damit auch die Finanzierung junger und mittelständischer Unternehmen fördern will. Auch die Einführung der Verlustvortrag erhaltenden Klausel bei Unternehmenskäufen in Sanierungsabsicht ist zu begrüßen. Jedoch ist zu überprüfen, ob die einzelnen im Gesetzesentwurf vorgesehenen gesetzlichen Regelungen geeignet sind, die gewünschte Anreizwirkung zu entfalten.

Zu I.2.:

vgl. unter zu II.4.

Zu I.3.:

Verweis auf II.3.a)

Zu I.4.:

Verweis auf II.3.b)

Zu II.1.:

Der derzeitige Gesetzesentwurf sieht eine explizite steuerliche Begünstigung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften (WKG) vor. Business Angels werden dagegen nicht explizit gefördert. Deswegen sollten Business Angels in das Förderkonzept des Gesetzesentwurfs mit einbezogen werden. Business Angels sind vermögende, unternehmerisch denkende und handelnde Personen, die sich mit Kapital, Know-how und ihrem persönlichen Netzwerk in junge Unternehmen einbringen. Den Business Angels kommt die wichtige Rolle zu, das „equity gap“ zu füllen, welches zwischen Eigenmitteln und Finanzierungsbedarf eines jungen und mittelständischen Unternehmens besteht. Der Business Angel bringt neben dem Kapital zusätzlich seine oft langjährige Managementenerfahrung in das junge und mittelständische Unternehmen ein. Für Business Angels kommt - in der Regel - eine Registrierung als WKG nicht in Betracht, weil es für diese Privatpersonengruppe abschreckend wirkt, sich registrieren zu lassen. Sie investieren als Privatpersonen und bedienen sich im Regelfall nicht der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.

Die Abgrenzung eines Business Angels könnte anhand von quantitativen bzw. qualitativen Merkmalen erfolgen. Ein quantitatives Merkmal könnte wie im

Stellungnahme von Rödl & Partner

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 15. August 2007

Ausland die Höhe der Beteiligung an dem in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmierenden Zielunternehmen sein. Hierbei könnte an eine Beteiligung zwischen 1 % und 24,9 % gedacht werden.¹

Zu II.2.:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Freibetrag des §17 Abs. 3 EStG von 9.060,00 EUR auf 20.000,00 EUR steigt. Diese Begünstigung übt keinen Anreiz zur Betätigung als Business Angels aus. Der Freibetrag wird nur anteilig gewährt und reduziert sich zudem um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 36.100,00 EUR übersteigt. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erhöhung des Freibetrags dürfte daher für Business Angels kaum relevant werden, da der Veräußerungsgewinn im Regelfall so hoch ausfallen wird, dass eine Ausschöpfung des Freibetrags für Business Angels ausscheidet. Da zudem auch Nicht-Business Angels von dieser Regelung profitieren, übt eine solche Begünstigung keinen speziellen Anreiz zur Betätigung als Business Angels aus. Da die Förderung an der Veräußerung und nicht an der Investition ansetzt, könnte eine solche Freistellung die gesetzgeberische Zielsetzung der Förderung von Zielunternehmen verfehlen. Der Business Angel hat keinen Anreiz, seinen Veräußerungsgewinn wieder zeitnah in ein weiteres junges und mittelständisches Unternehmen zu investieren. Die Zielgruppe wird nicht ausreichend gefördert. Die Regelung ist auf zu viele Adressaten ausgerichtet. Demzufolge fällt die Förderung der Business Angels zwangsläufig zu klein aus. Um die Zielsetzung der Bundesregierung zu erreichen, muss der Adressatenkreis streng limitiert werden, diesen exakt ansprechen, deren Förderumfang je Business Angel deutlich größer gestalten. Dies hat eine bessere Zielerfüllung zur Folge.

Zu II.3.a):

Eine auch als Roll-over bezeichnete Möglichkeit des Aufschubs der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen durch Reinvestition in ein neues Zielunternehmen findet sich bereits in den Steuergesetzen der USA bzw. des Vereinigten Königreichs. Dort müssen bestimmte Voraussetzungen, wie beispielsweise ein Mindesthaltezeitraum, eine maximale Beteiligungsquote und eine gewisse Maximalgröße des Zielunternehmens erfüllt sein. Eine solche Regelung ist dem deutschen Steuerrecht nicht wesensfremd. In § 6b Abs. 10 EStG wird die Möglichkeit vorgesehen, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften innerhalb einer gewissen Frist auf andere Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu übertragen. Der

¹ Eine Beteiligung in Höhe von weniger als 1 % ist bei Business Angels eher untypisch. Andererseits legt eine Beteiligung von mehr als 24,9 % den Schluss nahe, dass eine Beherrschung des Zielunternehmens seitens des Investors angestrebt wird. Im AktG und GmbHG stellt diese Beteiligungshöhe eine Schwelle dar, ab der scheidungsändernde Beschlüsse blockiert werden können. Das Anstreben einer so ausgeprägten Einflussmöglichkeit entspricht nicht dem charakteristischen Bild eines Business Angels, der im Regelfall dem Zielunternehmen zwar sein Know-how und seine Kontakte zur Verfügung stellt, aber keine beherrschende Stellung einnimmt.

Stellungnahme von Rödl & Partner

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 15. August 2007

persönliche Anwendungsbereich ist auf Steuerpflichtige mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 EStG beschränkt. In sachlicher Hinsicht muss eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft über einen Mindestzeitraum hinweg gehalten worden sein.

Die Regelung von § 6b Abs. 10 EStG sollte auf ein Roll-over von Veräußerungsgewinnen bei Business Angels auf eine neu erworbene Beteiligung an einem noch zu definierenden Zielunternehmen² erweitert werden durch Ergänzung der Regelung des § 17 EStG. Dies sollte auch dergestalt erfolgen, dass ein Rücktrag eines Veräußerungsgewinns auf eine innerhalb von zwei Jahren vor der Veräußerung erworbene Beteiligung an einem Zielunternehmen ermöglicht wird. Durch ein Roll-over wird ein Anreiz geschaffen, dass realisierte Veräußerungsgewinne tatsächlich in neue Zielunternehmen reinvestiert werden. Die neuen Zielunternehmen erhalten somit dringend benötigtes Kapital für die Aufnahme und Erweiterung des Geschäftsbetriebs.

Zu II.3.b):

In § 17 Abs. 2 S. 6 lit. b) EStG ist eine Regelung enthalten, die die Möglichkeit, Verluste aus der Veräußerung von steuerverhafteten Anteilen an Kapitalgesellschaften zu verrechnen, zwar prinzipiell noch vorsieht, aber sehr deutlich begrenzt. Diese Einschränkung gilt für den Fall, dass der Steuerpflichtige seine Anteile nicht mindestens fünf Jahre lang gehalten hat. Zahlreiche Business Angels veräußern jedoch ihre Beteiligungen gerade innerhalb dieser Frist mit Verlust. Diese Beschränkung sollte daher für Business Angels aufgehoben werden durch Ergänzung der Regelung des § 17 EStG. Würde man dem Folge leisten, so wären im Ergebnis und prinzipiell Verluste aus der Veräußerung einer nach § 17 EStG steuerverhafteten Beteiligung mit anderen positiven Einkünften verrechenbar. Grundsätzlich müssen Verluste, die bei der Investition von Business Angels in Zielunternehmen entstehen, gegen positive Einkünfte verrechnet werden können. Durch die Verminderung der Steuerbelastung in Folge der Verlustverrechnung stehen dem Business Angel neue Mittel für Investitionen zur Verfügung.

Zu II.4.:

Nach noch geltender Rechtslage ist die Zuführung neuen Kapitals für den Beibehalt des Verlustvortrages dann unschädlich, wenn sie nur der Sanierung des Unternehmens dient (§ 8 Abs. 4 S. 3 KStG). Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wird § 8 Abs. 4 KStG durch § 8c KStG³

² vgl. Definition nach § 2 WKBG in der Fassung Entwurf Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 15.08.2007 für Zielgesellschaften bzw. zu II.1. für Business Angel Definition,

³ in der Fassung des UntStRefG (14.8.2007)

Stellungnahme von Rödl & Partner

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 15. August 2007

ersetzt. § 8c KStG⁴ schränkt die Verlustnutzungsmöglichkeit gegenüber dem bisher geltenden § 8 Abs. 4 KStG für den Fall eines schädlichen Anteilseignerwechsels weiter ein und enthält keine Sanierungsklausel mehr.

Im Gesetzesentwurf des MoRaKG ist nun wieder vorgesehen, die Möglichkeit der Nutzung des körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags der Zielgesellschaft auszuweiten, jedoch nur wenn sich Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligen.

Die Tatsache, dass eine derartige Sanierungsklausel wieder eingeführt wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Uns ist auch bewusst, dass dieser Gesetzesentwurf auf den Erhalt der Anfangsverluste von jungen innovativen Zielunternehmen abstellt. Jedoch sollte erwogen werden, ob nicht generell jedes sanierungsfähige Unternehmen förderungswürdig ist. Daher sollte diese Einschränkung des § 8c KStG nicht einseitig allein für den Fall der Beteiligung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften an einem Zielunternehmen eingeführt werden. Nach dem Gesetzesentwurf wird der Kandidatenkreis für Unternehmenssanierer grundlos und sehr weitgehend eingeschränkt. Die im Entwurf vorgesehene Eingrenzung erfolgt zudem auf einen Adressatenkreis, bei dem sich die Frage stellt, ob dieser sich originär eher auf Wachstumsunternehmen als auf Sanierungsfälle spezialisiert hat. Ferner ist fraglich, ob dieser im Entwurf vorgesehene Adressatenkreis sich nicht regelmäßig nur finanziell an den Beteiligungsunternehmen beteiligt und nicht mit eigenen Managementkapazitäten einbringt. Genau dieser Aktivität bedarf es aber im Sanierungsfall. Im Regelfall wird das Unternehmen im Zuge einer Sanierung weiteres Eigenkapital benötigen, welches nicht selten mangels Bankkrediten aus dem Cash Flow generiert werden muss. Durch Verrechnung von operativen Gewinnen mit einem enthaltenen körperschaftsteuerlichen Verlustvortrag kann der Cash Flow im Unternehmen zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft verbleiben.

In Ergänzung und Erweiterung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung sollte daher immer auch dann, wenn ein sanierungswilliger und -fähiger Unternehmer Anteile an einer mit Verlustvorträgen ausgestatteten Kapitalgesellschaft übernimmt, das Unternehmen mit einer Mindestquote der Belegschaft zumindest an einem der bisherigen Standorte fortführt und saniert, § 8c KStG⁵ nicht zur Anwendung kommen. Dies festzusetzen de lege ferenda, könnte im Wege einer zusätzlichen Sanierungsklausel erfolgen. Die Sanierungsklausel sollte generell für solche Fälle geöffnet werden, in denen ein Anteilserwerber beispielsweise eine noch festzulegende Mindestarbeitnehmerzahl in derselben Branche in Deutschland bzw. in der EU aufrecht erhält. Dies könnte beispielsweise dadurch sichergestellt werden, dass der Verlustvortrag nach einem im Sinne des § 8c KStG⁶ schädlichen Anteilseignerwechsels bestehen bleibt, wenn die Kapitalgesellschaft

⁴ in der Fassung des UntStRefG (14.7.2007)

⁵ in der Fassung Unternehmensteuerreformgesetz 2008

⁶ in der Fassung Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Stellungnahme von Rödl & Partner

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 15. August 2007

nachweist, dass klar festgelegte gesetzliche Sanierungsziele erfüllt sind.
Hierdurch könnten Missbrauchsgestaltungen, bei denen lediglich der Verlustvortrag genutzt, der operative Geschäftsbetrieb aber nicht fortgeführt wird, entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf Leuner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Dr. Oliver Lehmeier
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater